

RS OGH 2008/7/7 1R82/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2008

Norm

EO §3 Abs2

EO §55a

EO §74

Rechtssatz

1. Grundsätzlich darf die Exekution zur Sicherstellung durch Zwangsverwaltung nur dann bewilligt werden, wenn der Sicherungszweck nicht schon durch ein exekutives Pfandrecht oder eine bucherliche Pfandrechtsvormerkung erreichbar ist. Ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht schließt die Zwangsverwaltung durch Sicherstellung hingegen nicht aus.
2. Solange ein Eigentümer eines allfälligen Superädikates sein Recht nicht mit Klage nach§ 37 EO geltend macht, ist ein Bauwerk als Zubehör im Liegenschaftsexekutionsverfahren zu behandeln.
3. Die Kosten der Einholung eines Firmenbuchauszuges sind bei einer Exekution nach§ 331 EO im Zusammenhang mit Ansprüchen des Verpflichteten gegen eine Gesellschaft zur Rechtsverwirklichung notwendig.

Entscheidungstexte

- 1 R 82/08y

Entscheidungstext OLG Wien 07.07.2008 1 R 82/08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000434

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>